

<b>Zeitschrift:</b>	Der neue schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	4 (1801)
<b>Artikel:</b>	Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzungsvorschläge
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-543148">https://doi.org/10.5169/seals-543148</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gänzlich überlassen worden ist. Ihre Finanzcommission trägt daher darauf an, in das Begehrten der Verw. Kammer von Fryburg nicht einzutreten, und es somit bey der im Namen der Vollziehung ertheilten ministeriellen Weisung zu belassen.

Gesetzgebender Rath, 5. September.

Präsident: Lüthard.

Folgendes von der Criminalgesetzgeb. Commission angebrachte Decret wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Bots. Raths vom 22. Aug. 1801 enthaltend den Vorschlag, die Magdal. Molliet geb. Gachet, wohnhaft in der Gemeinde Cerniat C. Fryburg zu begnadigen, welche wegen eines Diebstahls zweier silberner Schnallen und eines Hemdes durch Urtheil des Cantonsgerichts von Fryburg vom 9. Brachm. 1801 zu 3jähriger Einsperrung in ein Zuchthaus verfälst wurde;

Nach angehördtem Bericht der Commission über die peinliche Rechtspflege;

In Erwägung des augenblicklichen Geständnisses und der Reue der Bittstellerin, ihrer Schwangerschaft und der Zeugnisse guter Aufführung, welche sie vorgewiesen hat,

verordnet:

Der Magdalena Molliet geb. Gachet ist die Strafe der 3jährigen Einsperrung in ein Zuchthaus, wozu sie durch das Urtheil des Cantonsgerichts von Fryburg vom 9. Brachm. 1801 verfälst wurde, nachgelassen; jedoch so, daß sie für die gleiche Zeit von 3 Jahren unter die Aufficht der Behörden ihres Wohnorts gesetzt seyn soll.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Hier folgt ein Verzeichniß derjenigen St. Gallischen Güter, so der Bots. Rath mit einer Botschaft begleitet unter dem 24. Aug. an Sie über sandt hat, mit der Einladung, solche zu ratifizieren, da dringende Schulden des St. Gallischen Stifts zu tilgen seyen, und das Resultat der zweyten Versteigerung nun zeige, daß bey der letzten Versteigerung theils vollständig, theils bey nahe sie ihren Werth erreicht haben. Unter dem 26. Aug. haben Sie sowohl benannte Botschaft mit den beygefügten Steigerungsberichten dieser St. Gallischen Güter Ihrer Finanzcommission zur näheren Prüfung überwiesen; sie hat nun die Ehre Ihnen ihr Bestinden hierüber mitzutheilen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzesvorschläge.

Gesetz vorstehend über die Verpflegung der Armen.

Der gesetzgebende Rath — Nach Anhörung seiner zu Revision des Munizipalitätsgesetzes verordneten Commission,

In Erwägung, daß es dem Staat obliegt, solche Anstalten zu treffen, daß diejenigen wahrhaft Bedürftigen, welche durch Alter, Krankheit und Unvermögen außer Stand sind, sich ihren Unterhalt zu verschaffen, nach Notdurft verpflegt werden;

In Erwägung, daß ihm ferner obliegt, zu leichterer Verpflegung armer Kranken allgemeine Spitalanstalten zu errichten;

In Erwägung, daß er auch dafür zu sorgen hat, daß den Arbeitsfähigen, die durch unvorhergesehene Umstände ohne Arbeit, und so fort ohne Verdienst sich befinden, Arbeit und notdürftiges Verdienst verschafft werde,

beschließt:

1. Jede Gemeinde, welche nach den bisherigen Gesetzen schuldig war, ihre verarmten Heimath- oder Gemeindgenossen zu verpflegen, ist noch fernerhin zu dieser Verpflegung gehalten.

2. Gleiche Gestalt soll in allen übrigen Gegenden Helvetiens die Pflicht der Unterstützung der armen Gemeind- oder Heimatsgenossen gleichfalls ihren Gemeinden auferlegt seyn.

3. Sind als Gemeind- oder Heimatsgenossen einer Gemeinde anzusehen, diejenigen, so noch dermal in solcher das Heimathrecht besitzen, oder von Gemeind- oder Heimatsgenossen abstammen, Sach sey denn, daß sie oder die, von denen sie abstammen, mit dem Heimathrecht ihrer Gemeinde auch das ihr vormalige Landrecht der Landherrschaft, unter deren sie standen, mit verloren haben. In Zukunft wird das Heimathrecht erworben, durch Abstammung von Heimatsgenossen, durch gesetzliche Annahme, und endlich durch zehnjährigen Niederaufenthalt, wenn nemlich jemand während dieser Zeit ohne Einlag eines Heimatscheines, in jener Gemeinde geduldet worden.

4. Wenn über die Frage: ob jemanden ein Heimathrecht zustehe oder nicht, Streit entsteht, so wird dieselbe durch die ordentlichen Rechtstribunalen entschieden.

4. a) Mehreren Gemeinden, die jede ein besonderes Heimathrecht haben, ist gestattet, sich zu Bildung eines

einigen Heimatrechts zu vereinigen, in so fern jedoch, als sie in dem nemlichen Ortsgemeind- oder Gemeinde-Rath-Bezirk sich befinden.

5. Die Pflicht der Unterstüzung die den Gemeinden auferlegt ist, erstreckt sich blos auf diejenigen Hülfsbedürftigen Gemeindsgenossen, welche wegen Alter oder körperlichen Unvermögen sich und ihre Familien zu ernähren außer Stand sind.

6. Die Besorgung und Verpflegung der armen Gemeindsgenossen geschieht nach Maßstab des Gesetzes vom Artikel unter der Aussicht des Gemeinderathes des Bezirks, im welchem sich die Gemeinde befindet.

7. Wenn die Armengüter einer Gemeinde und die allfältigen freywilligen Steuern nicht hinreichen, die Hülfsbedürftigen zu unterstützen, so soll das Mangelnde durch eine von den Ortsbürgern zu erhebende Armensteuer herbeigeschafft werden.

8. Diese Armensteuer soll in den betreffenden Gemeinden in alle Wege nach der Vorschrift des Artikels des Gesetzes über die Ortssteuer vom bezogen werden, mit der Ausnahme jedoch, einerseits daß diejenigen Ortsbürger, die nicht Heimatsgenossen sind, nur die dem Grund und Boden aufgelegten Steuern, keineswegs aber diejenigen, die auf andern Erwerbsquellen gelegt ist, zu bezahlen haben; anderseits daß der Steuerbetrag auch in Getreide bestimmt werden, und dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben soll, denselben in Getreide oder andern im Lande allgemeinen Naturalprodukten oder in Geld zu entrichten.

9. Alle außer dem Gemeinderathsbzirk, in welchem ihre Gemeinde liegt, wohnende Gemeindsgenossen, die das Alter von 20 Jahren haben, sollen zur Unterhaltung ihres Heimatrechts einen jährlichen fixen Beytrag an das Armenamt ihrer Gemeinde zu entrichten haben. Dieser Beytrag soll auf den Vorschlag der Gemeindeskammern durch die Verwaltungskammer des Cantons, jedoch in keinem Fall höher als auf drey Franken drey Baken, bis drey Franken nach Verhältniß des Beytrags festgesetzt werden. Wer in Bezahlung dieses Beytrags faumselig ist, soll den doppelten Beytrag der jeweiligen Rückstände an das Armenamt zu bezahlen haben. Wer in dem Gebiet der Republik wohnt, und während zehn Jahren die Bezahlung dieses Beytrags unterläßt, verliert sein Heimatrecht, und mit solchem auch, falls er nicht noch ein anderes Heimatrecht in dem Gebiet der Republik besitzen sollte, das helvetiche Bürgerrecht.

10. Wenn zu Bestreitung der ordentlichen Armen-

Verpflegung in einer Gemeinde mehr als eine doppelte Steuer erhoben werden muß, so kann die Armencommission sich bey der Verwaltungskammer des Cantons um einen Beytrag anmelden, zu welchem Ende sie derselben ihre Armenlisten mit Vorschlägen über die zweckmäßige Art der Unterstüzung einsenden soll.

11. Jeder Gemeinderath wird, sey es für sich oder in Verbindung mit andern Gemeindräthen trachten, diejenigen Bedürftigen, die arbeitsfähig, aber ohne ihre Verschulden arbeitslos sind, irgend eine von ihm abhängende gemeine Beschäftigung, die ihnen einen einstweiligen nothdürftigen Verdienst gewährt, zu verschaffen.

12. Es sollen in verschiedenen Gegenden Helvetiens allgemeine Krankenanstalten, so wie auch allgemeine Arbeitsanstalten errichtet, und denselben aus dem Nationaleigenthum eine den Bedürfnissen ihres Zwecks angemessene ökonomische Existenz zugesichert werden.

Der Vollziehungsrath ist eingeladen, dem gesetzgebenden Rath Bericht zu ertheilen, in welchen Gegen- den die Errichtung dieser Anstalten am zweckmäßigen Platz haben, was für Nationalgebäude dazu gewählt, und was für Fonds aus dem Privateigenthum der Nation zu diesem Behuf verwendet werden könnten.

13. Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, wie es in Betreff der Verpflegung derseligen Armen gehalten seyn soll, welche, ohne ein besonderes Heimatrecht zu haben, helvetiche Bürger sind.

14. Die Gemeinderäthe sind berechtigt und verpflichtet, auf Personen, die im Müßiggang leben, verschwenderisch, läuderlich oder prozeßsüchtig sind, zu achten, solche vor sich zu bescheiden, sie zu warnen, und bey nicht erfolgender Besserung dieselben zur gerichtlichen Bevochtigung bey dem Distriktsgericht zu verleiden.

15. Die Gemeinderäthe sind gleichergestalt berechtigt und verpflichtet, auf junge Leute, die leichtsinniger Weise und ohne im Stande zu seyn, eine Familie zu ernähren, sich verheurathen wollen, zu achten, solche vor sich zu bescheiden und ihnen über die Folgen ihres unüberlegten leichtsinnigen Vorhabens Vorstellungen zu machen. Wenn diese Warnungen fruchtlos sind, und alsdann solche Leute mit ihren Familien ihren Gemeinden zur Last fallen sollten, so soll die Armencommission dieser Gemeinde berechtigt seyn, dieselben in einem Arbeitshause oder sonst zu öffentlichen Arbeiten anhaften zu lassen, und das was sie über ihren nothdürftigen Unterhalt aus verdienen mögen, zu Handen zu nehmen und an die Unterstüzung der Thrigen zu verwenden.